

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter

Berlag Heinz, Jahrendach, Düsseldorf, Fluritz, 2, Tel. 22722. Druck u. Verlag Joh. van Aken, Krefeld, Rath. Kirche, 65, Tel. 24614. Beleihungen durch die Post für den Dienst.

Nummer 37

Düsseldorf, den 12. September 1931

Versandort Krefeld

Um Lohnsicherung und Tarifvertrag!

Tarifauflockerung — eine untragbare Forderung

Immer noch ist die große Erregung, die durch die vielen Härten der letzten Rohtextordnung in der Arbeiterschaft erzeugt wurde, nicht verschwunden, da droht der Arbeiterschaft schon wiederum die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung in ihrer sozialen Lage durch die Forderung der Unternehmer nach Auflockerung der Tarifverträge.

Diese Erwägungen gehen dahin, die Unabdingbarkeit der Tarifverträge für einen Teil des Lohnes zu beseitigen. Es soll dadurch die Möglichkeit untertariflicher Bezahlung nicht nur für den einzelnen Arbeiter, sondern auch für ganze Betriebe und Branchen geschaffen werden. Es würde dann der Fall eintreten, daß ein bestimmter Prozentsatz des Lohnes abdingbar und damit aus der bisherigen tariflichen Sicherung genommen würde. Eine andere Möglichkeit wäre die, daß man von vornherein in den Tarifen Lohnspannen festlegen und die Eingruppierung dem Arbeitgeber allein oder in Verbindung mit der jeweiligen Betriebsvertretung überlassen würde.

Beide Wege sind für die Arbeiterschaft ungängbar. Um die Spanne, die abdingbar gemacht werden soll, spielt sich im allgemeinen der Kampf bei Feststellung des Lohnes ab. Ist diese Spanne freigegeben, dann ist die Lohnsicherung durch unabdingbaren Tarifvertrag auch für den übrigen Teil des Tarifvertrages nur noch eine Illusion.

Die Lohntarife aber in ihrer jetzigen unabdingbaren Form sind das Kernstück unseres ganzen Tarifsystems. Fallen diese Lohntarife in ihrer heutigen unabdingbaren Form weg, dann hat das Tarifnetzwerksmittel für die Arbeiterschaft den größten Wert verloren. Um solche Lohnänderungen haben nur dann für die Arbeiterschaft Wert, wenn zusammen mit diesen gleichzeitig auch der Lohn tariflich geregelt und gesichert ist. Der Inhalt der Manteltarifverträge in ihrer heutigen Form legt der Arbeiterschaft mindestens soviel Verpflichtungen auf, wie sie Rechte gibt. Zum großen Teil werden in den Manteltarifverträgen gesetzliche Bestimmungen zu Ungunsten der Arbeiterschaft abgesondert. Die Arbeitszeitregelungen in ihrer heutigen Form verpflichten lediglich die Arbeiterschaft ebenfalls zur Mehrarbeit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, während die Arbeitgeber diese auch unter 48 Stunden verkürzen können. Es wäre nun ein Unrecht, die Gewerkschaften weiterhin zwingen zu müssen, Manteltarife und Arbeitszeitbestimmungen abzuschließen und für ihre Durchführung zu sorgen, wenn auf der anderen Seite der städtige Teil des Lohnes der Einflussnahme der Gewerkschaften entzogen werden soll.

Es ist weiter ein unmöglich Zustand, daß, wenn ein Teil des Lohnes der Einflussnahme durch die Gewerkschaften entzogen werden soll, diese für den Fall, daß sich um die Festsetzung des abdingbaren Lohnes ein Lohnkampf entsteht, dann an die tarifliche Friedensfahrt zu binden. In Zeiten guter Konjunktur haben die Arbeitgeberverbände unter Hinweis auf die tarifliche Friedenspflicht die Gewerkschaften verpflichtet, ihre Mitglieder von der Durchkämpfung übertariflicher Forderungen abzuhalten. Man kann jetzt nicht auch von den Gewerkschaften verlangen, daß sie ihre Mitglieder zur Arbeit bei untertariflichen Löhnen anhalten lassen.

Es ergibt sich nun die Frage, ob die bisherige Lohnfestsetzung in den Tarifverträgen für die Textilindustrie statt ist. Das ist nicht der Fall. Die Lohnsätze für die Zeitlohnarbeiter sind nach Alter und Geschlecht, sowie in den meisten Tarifverträgen noch nach Ortsklassen gestaffelt, wobei die Möglichkeit offen gelassen ist, für bestimmte Arbeiten besondere Zuschlüsse zu vereinbaren. Auch enthalten die meisten Tarifverträge Bestimmungen, daß minderleistungsfähige Arbeiter niedriger entlohnt werden können. Das Gros der Textilarbeiter arbeitet im Akkord. Für diese Akkordarbeiter sind jedoch in den bisherigen Tarifverträgen lediglich die Grundsätze für die Akkordberechnung geregelt. Die Akkordansetzung selbst erfolgt in den einzelnen Betrieben. Dabei ergibt sich, daß für gleiche Artikel in den einzelnen Betrieben verschiedenartige Löhne gezahlt werden. Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß während dieser Krise die Akkordsätze wiederholt geändert wurden, ohne daß die tariflichen Bestimmungen dadurch verletzt wurden.

So wurde bei einer Erhebung im August 1930 von unserem Bertheande festgestellt, daß 20 Prozent der erforderlichen Löhne eine Lohnkürzung hatten hinnehmen müssen. Im Dezember desselben Jahres hatten aber schon 50 Prozent der erforderlichen Arbeitnehmer Lohnabzüge, die bis zu 30 Prozent gingen. Hinnehmen müssen.

Aber nicht nur für einzelne Betriebe und Abteilungen sind die Löhne gekürzt worden, sondern auch für ganze Industriestrukturen. So wurde im Oktober 1930 der Lohn für die gesamte Textilarbeiterchaft in Nordhessen um 3 Prozent

gekürzt und im Januar d. J. wiederum um 3 Prozent. In einzelnen Betrieben sind während des letzten Jahres wiederholt für die einzelnen Arbeiter Lohnkürzungen erfolgt.

Die Gewerkschaften haben bisher für die Lage der Industrie weitgehendes Verständnis gezeigt und sich immer bemüht, auftretende Differenzen bei Kurzungen von Löhnen durch Verhandlungen zu beenden. Die stattgefundenen Lohnkürzungen sowie Arbeitszeitkürzungen haben fast überall zu einer wesentlichen Schmälerung der Einkommen für die Textilarbeiterchaft geführt.

So sank beispielsweise das Monatseinkommen für die Textilarbeiter in den Gronauer Textilbetrieben von durchschnittlich 145,78 RM. im März 1930 auf 95,40 RM. im März 1931, wobei noch ausdrücklich bemerket werden muß, daß die am 15. März eingetretene Lohnsenkung von 6 Prozent sich in den Zahlen für März 1931 erst zum Teile auswirkt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß einmal die geplante Lockerung der Tarifverträge für die Gewerkschaften untragbar, daß sie aber auch zum anderen Teile wenigstens für die Textilindustrie keine Notwendigkeit ist. Sie ist untragbar, weil dann, wenn man den Gewerkschaften den Einfluß auf die Festsetzung des Lohnes nimmt, die Gefahr besteht, daß diese auch ihren Einfluß auf die Arbeiterschaft verlieren werden. Die Arbeiterschaft hat bisher dank des Einflusses der Gewerkschaften Ruhe und Bequemlichkeit bewahrt. Rinnit man aber den Gewerkschaften Einfluß auf die Arbeiterschaft, dann wird diese dem Arbeitgeberverband verfallen, und die Ausweitung der Tarifverträge, weil auch die jetzigen Tarife die Möglichkeit geben, die Bedürfnisse der Industrie und auch die Bedürfnisse der einzelnen Betriebe weitgehend zu berücksichtigen. Glaubt man jedoch, daß die bisherigen Tarife eigentlich groß sind und nicht genügend die Besonderheiten der einzelnen Branchen und Betriebe berücksichtigen, so läßt sich darüber reden.

Unser christlicher Textilarbeiterverband hat seit langem verlangt, daß für die einzelnen Branchen besondere Branchenlohnverträge abgeschlossen seien. Diese Ansinnen haben sich jedoch die Arbeitgeberverbände widergesetzt.

Auch einer Verkleinerung der Tarifgebiete dürfte nichts im Wege stehen. Jedoch haben die Arbeitgeberverbände in den letzten Jahren immer darauf hingeckelt, die Tarifgebiete zu erweitern.

Auch bei der geplanten Auflockerung der Tarifverträge wird trotz und allem eine gewisse Gleichmäßigkeit für die Löhne der einzelnen Industrien und Branchen in den Orten und Regionen bestehen bleiben. Die Erfahrungen der Vorkriegszeit, in der es in der Textilindustrie kaum Tarifverträge gab, haben gezeigt, daß auch damals schon die Arbeitgeber sich örtlich oder bezirklich über die zu zahlenden Löhne weitgehend verständigten. Auch in dieser Krisenzeit werden Lohnsenkungen vielfach mit dem Hinweis auf vorgenommene Kurzungen oder an sich niedriger liegenden Löhnen im Konkurrenzstreit bekräftigt. Aus diesen Erwägungen heraus ist zu befürchten, daß bei einer Lockerung der Tarifverträge nicht nur bedürftige Betriebe Lohnkürzungen vornehmen, sondern daß örtlich oder bezirklich durch Abreden der Arbeitgeber bis an die untere Grenze des abdingbaren Lohnes gegangen wird.

Die Arbeiter haben in den letzten Jahren manche Verbesserung ihrer Lage hinnehmen müssen. Es sei hingewiesen auf die Festsetzung des Achtfunderttagess durch die Arbeitszeitverordnung von Ende 1923. Ferner auf die verschiedenen Änderungen in der Arbeitslosenversicherung. Wird die Unabdingbarkeit für die Lohntarife ganz oder zum Teil bestätigt, so muß befürchtet werden, daß es sich nicht um eine vorübergehende Maßnahme handeln wird, sondern, daß sich hieraus ein Dauerzustand entwickeln wird. Andererseits muß auf folgendes hingewiesen werden: Soweit es sich um tatsächlich bestehende Schwierigkeiten handelt, muß Voraussetzung für ihre Begebung sein, diejenen zunächst einmal zwischen den Kontrahenten, das sind Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, durchzuprechen. Derartige Besprechungen haben — wenngleich bislang für die Textilindustrie — noch nicht stattgefunden. Es erscheint deshalb richtig, daß, soweit dies notwendig ist, zuerst die Nachbeteiligten versuchen, eine Verständigung über die erforderlichen Maßnahmen herzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Arbeiterschaft in dieser Krisenlage ohnehin ein sehr großes Maß von Einsicht und Opferbereitschaft zeigte hat. Diese Haltung der Arbeiterschaft ist zum großen Teil der Entwicklung der Gewerkschaften zu verdanken. Diese zu erhalten muss auch aus staatspolitischen Erwägungen heraus geboten sein.

Über den Berg?

Sind wir über den Berg? Wird der Winter sehr schwer werden oder können wir in absehbarer Zeit mit einer Besserung der Wirtschaftslage rechnen? Das sind Fragen, die uns alle, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, vor allem interessieren.

Wenn wir unsere Lage klar erkennen wollen, müssen wir zwei Arten von Krisenursachen unterscheiden, obwohl natürlich beide sich gegenseitig aufs stärkste beeinflussen. Wirtschaftskrisen pflegen im allgemeinen ein Stocken vor der Wirtschaftserweiterung und ein Zurückrücken vor der Instandsetzung der Geschäftsverhältnisse der einzelnen Wirtschaftsglieder zu sein. Da hiermit sinkende Preise und steigende Konkurrenzraten verbunden sind, wird natürlich auch das Kreditgeschäft etwas angetroffen. Infolge mehr oder weniger großer Verluste sinkt das Vertrauen der Kapitalisten, so daß sich die Herabgabe von neuen Krediten verringert, dem freilich auch eine gefunkelte Kreditnachfrage gegenübersteht. All diese Erscheinungen können wir im Verlauf der Wirtschaftskrise beobachten. Infolge der Ausbreitung der Krise, die tatsächlich eine Weltkrise geworden ist (nicht ergriffen sind eigentlich nur Russland und Spanien, die jedoch auch wieder ihre besonderen Sorgen haben), sind die Störungen der Investitionstätigkeit, die Preise, und die Rückwirkungen auf das Kreditwesen besonders groß geworden.

Hat uns diese Entwicklung infolge unserer Empfindlichkeit als hochkapitalistischer Industriestaat schon hart genug getroffen, so ist unsere Lage noch verschärft worden durch die besondere Vertrauenskrise, die sich gegen Deutschland und neuerdings auch gegen England richtet, und beträchtliche Verheerungen im Kreditwesen angerichtet hat. Das kommt am deutlichsten zum Ausdruck in der Entwicklung der Einlagen in unseren Städten mit eigenem Gelde. In erster Linie sind die Geldhändler, verleiht also das Geld, das ihnen als Einlage gegeben worden ist, an ihre Kunden weiter. Wenn nun den Banken Geld weggenommen wird, dann müssen sie entsprechend den Einlagenverlusten (Kreditorenschwund) ihr Geschäft einschränken. Sie können weniger Kredite geben und müssen bereits gegebene Kredite kündigen. Dadurch kommen die Unternehmer, die auf Bankkredit angewiesen sind, in Schwierigkeiten.

In welchem Ausmaße die Vertrauenskrise die Banken zur Einschränkung ihres Geschäfts gezwungen hat, zeigen die riesigen Einlagenverluste. Seit dem Hochstand am 30. Juli 1930 haben die sechs Berliner Großbanken, auf die der weitaus größte Teil des privaten Bankgeschäfts entfällt, insgesamt 4,1 Milliarden Mark an Einlagen verloren. Von diesen Verlusten entfallen 2,2 Milliarden Mark auf die Zeit von Ende Mai bis Ende Juli bezw. bis zur Erklärung der Bankfeiertage Mitte Juli. Derartige Erscheinungen haben mit den üblichen Krisenwirkungen nichts mehr zu tun. Die deutsche Kreditkrise, die durch die durchgegangene starke Krise weiter verschärft ist, als besondere Erscheinung zu werten. Sie beweist aufs neue, wie großen Einfluss psychologische und außerwirtschaftliche Ursachen auf die Wirtschaft haben. Unsicherheit und Angst haben ausländische Kapitalisten bezw. Banken veranlaßt, ihr Geld, soweit es nicht fest und langfristig angelegt war, aus Deutschland zurückzuziehen. Auch die inländischen Kapitalisten sind, wie die Kapitalflucht beweist, von dieser Angst weitgehend angefegt. Wenn man die Entwicklung der deutschen Kreditkrise überblickt, so ist eine seltsame Verknüpfung verschiedener Ereignisse festzustellen. Seit langem beobachtet man im Ausland, insbesondere in den Vereinigten Staaten, die politische Entwicklung in Deutschland und in Europa mit wachsender Sorge. In der amerikanischen Presse und in Zeitschriften war immer wieder die Gefahr eines politischen Umsturzes und einer Bolschewisierung Deutschlands und Mitteleuropas erwähnt worden. Dazu kam die dauernde Unruhe, die sich aus dem Beziehungs zwischen Deutschland und Frankreich ergibt. So ist es kein Wunder, daß die Amerikaner, von kleinen Späten bis zum Großbankdirektor, um ihr in Deutschland angelegtes Geld Angst bekommen, zumal die Amerikaner im internationalen Kreditgeschäft noch nicht die alten Erfahrungen besitzen, wie z. B. die englische Finanz. Infolgedessen wurde der Vorstand der Wiener Kreditanstalt, der größte Bank Österreichs, zum Anlaß, gleiche Befürchtungen auch für Deutschland zu haben. Unglücklicherweise traten die Pläne einer deutsch-österreichischen Zollunion und der Krach der Kreditanstalt zusammen.

Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß uns auch das Gerücht über ein Renovationsprogramm, wie es jüngst der Hoover-Plan verwirklicht hat, jüngst, weil gerade in den Vereinigten Staaten der Unterschied zwischen politischen und privaten Schulden nicht genügend auseinander gehalten wurde. Selbstverständlich bringt uns das auf Anregung des amerikanischen Präsidenten Hoover beschlossene Reparations- und Schulden-

frei Jahr eine dringend notwendige Entlastung, denn statt rund 1,8 Milliarden Mark brauchen wir nur 200 Millionen Mark zu zahlen, wenn in Devisen aufzubringen. Aber der Druck des Frankreich während der französisch-amerikanischen Beziehungen in Paris durch Anhäufung kurzfristiger Kredite in Deutschland und England ausübte, erzeugte die allgemeine Verwohlheit, die schließlich zum Ausbruch der Kreditkrise führte. Als die deutschen Großbanken immer mehr Einlagen verloren, die Reichsbank durch große Gold- und Devisenverluste in Schwierigkeiten geriet, kam schließlich eine Stimmung auf, in der man nach dem Satz „Nicht mit uns kann“ handelte. Die Zahlungs-einstellung der Darmstädter- und Nationalbank war das Signal, die Erklärung der Bankierslager der gebrechlichen Namen, wobei jedoch der Staat durch Stützungsschulden und Übernahme privatwirtschaftlicher Risiken erheblich belastet wurde. Im weiteren Verlauf hat sich dann herausgestellt, daß auch in England in großem Maße infolge Verschärfung des englischen Kreditsystems Hilfebedürftig ist. Der große Unterschied besteht jedoch darin, daß England durch einen Kredit von 1,6 Milliarden Mark eine fühlbare Hilfe bekommt, während — abgesehen von den beiden, aber bis jetzt noch nicht weiter verlängerten Kreditkrediten für die Reichsbank — für Deutschland in der Welt kein Geld zu haben ist.

So nahm die Londoner Regierungskonferenz als auch die Baseler Bankenkonferenz haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, wie schlecht es um den deutschen Kredit in der Welt bestellt ist. Dazu kommt, daß uns die großen ausländischen Banken von nun an keine langfristigen Kredite in dem Umfang geben können, wie wir sie zur Umwandlung unserer kurzfristigen in langfristige Schulden brauchen. Frankreich kommt das über Frankreich stellt gleichzeitig politische Bedingungen. Außerdem hat die französische Finanz nicht viel Interesse daran, ihr Geld in Deutschland anzulegen. So erleben wir das gescheiterte Ziel, von in einem Teil der Welt Gelöbnis mit niedrigen Zinsfächern bestehend, während an anderer Stelle Geldmangel und riesig hohe Zinsen die Wirtschaft bedrücken.

Vor unmittelbarer Gefährdung unserer Währung und Wirtschaft durch neue Kreditbindungen des Auslandes sind wir bis Mitte Februar durch das in Basel abgeschlossene Stillhalte-Abkommen gerettet. Wir haben ein halbes Jahr Zeit. Es gilt nun, in dieser Zeitspanne das Vertrauen zur deutschen Wirtschaft wieder so weit zu festigen, daß sich die Juli-Ereignisse nicht wiederholen.

Dazu ist einmal notwendig, daß die sogenannten „Wirtschaftsführer“, die verkauft haben, verschwinden. Außerdem müssen Münzstände herabgesetzt werden, so weit dies durch Gesetz und Auflage möglich ist. Wir denken hier an die Eisenbahnzinsen und an die Rentenauflage. Das letzte Mittel, um neues Vertrauen zu schaffen ist natürlich eine neue Konjunktur. Aber diese liegt sich nicht ohne weiteres aus dem Boden flanzen. Zumal wir ja nicht eine isolierte Wirtschaftsführer haben, sondern von der Weltmarktpolitik abhängig sind. Dies werden über alles verhindern müssen, was gesagt ist, eine weitere Verschärfung der deutschen Krise zu verhindern. Deshalb erscheint es uns möglich, ob es richtig ist, durch allgemeine in Preis- und Lohnabbau eine Art Deflationspolitik zu treiben, denn die Folge dieser Politik wird eine weitere Schärfung der Wirtschaftslage sein. Es ist eine alte Erfahrung, daß sinkende Preise und Löhne mit schlechter Konjunktur, steigende Preise und Löhne mit guter Konjunktur verbunden sind. Sollte nun die allgemein nach unten gehende Richtung der Preise sich umkehren, ist ein neuer Konjunkturaufschwung zu erhoffen. Das sagt übrigens auch der Baseler Sachverständigenbericht, der folgendes ausführt:

„Um die Nachfrage wieder anzutreten und dadurch die ständige Abwärtsbewegung des Preisniveaus aufzuhalten, welche Schuldner- und Gläubigerländer in gleicher Weise in einem circulus virtuosus vertritt, ist es wesentlich, daß die Unterbindung neuen Kapitals — mit einem möglichen auslösenden maßgeblichen Ziel, nämlich einer Vermehrung der Kaufkraft der Welt — wieder normal in Gang kommt.“

Der Baseler Sachverständigenbericht geht nun der richtigen Tatsache aus, daß jede Kontraktur eine Insolvenzschwäche ist, d. h. wir haben auf dem Kontraktur, wenn die Wirtschaftserweiterung wieder in Gang kommt. Aber bei sinkenden Preisen haben die Unternehmer wenig Reizung, Geld in neue Anlagen zu stecken. Diese Schwellenkräfte bedeuten natürlich nicht die Verhinderung eines hemmungslosen Preisabbaus, möglicherweise unter dem Schaden der Kaufkraft, immer wieder weichen. Es bedarf jedoch der Bergbau und chemische Deflationspolitik. Dieser Bezug ist wichtig durch die Senkung des Reichsbankabbautes und die Bereitwilligkeit der Reichsbank, in großem Maße auf die Ausfallungen mit dem Ziel der Kaufkraft einzugehen. Es wäre ein Völkervertrag zur Politik der Reichsbank, wenn die Reichsregierung einen allgemeinen Preis- und Lohnabbau machen wollte, denn sonst kann nicht gleichzeitig für und gegen die Schärfung der Wirtschaft arbeiten. Für dieser Politik ist jedoch natürlich vereinbart, das angekündigte Sondergut gegen Aufsicht und öffentliche Gewölbe, welche ihre Preise immer noch viel zu hoch halten. Dieser Preisabbau soll zu Null zu notwendig, denn er begünstigt das Erreichen des Zielpunktes der Preisabsenkung und ist geeignet, die Krise zu verhindern.

Heute allein darf natürlich nicht vergessen werden, dass der Reichs-Kaufmännengesetzgeber deutlich erkannt hat die ganz Völkische Erhaltung (Februar 1929) erledigt haben möchte die Regelung der Reparations- und Kriegsabnahmen sowie eine Besserung der politischen Beziehungen in Europa, wobei natürlich das Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich eine bedeutende Rolle spielt. Ob ein halbes Jahr dazu gereicht, darf man bezweifeln. Aber zuletzt wäre eine Besserung der Reparations- und Kriegsabnahmen sowie eine Besserung der Beziehungen die am wichtigsten einfließen, um ausgeglichenen Vertragen Kredit zu richten.

Neuregelung der Kurzarbeiterunterstützung

K. W. am 27. August d. J. ist eine neue Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung mit Wirkung vom 31. August ab erlassen worden. Damit sind alle bisher geltenden diesbezüglichen Bestimmungen außer Kraft getreten.

Nach der neuen Verordnung erhalten Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes, in dem mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, eine Kurzarbeiterunterstützung als Mindeste der Arbeitszeit, wenn infolge Arbeitsmangels in einer Kalenderwoche drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen. Nur Arbeitnehmern, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, wird die Unterstützung gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der

Zahl der ausfallenen vollen Arbeitstage, nach der Zahl der jahrsitzungsberechtigten Angehörigen und nach der Lohnsklasse, der der Versicherte angehört. Als Ausfalltage gelten nur solche Tage, an denen nach dem Arbeitsplan normalerweise gearbeitet wird.

Wie hierin handelt es sich fast um wörtliche Übernahme der früher geltenden Bestimmungen. Eine wesentliche Änderung ist in der Höhe der Unterstützungsätze eingetreten. Heilt zu Ungunsten der Versicherten. In den nachstehenden Tabellen zeigen wir eine Gegenüberstellung der neuen mit den früheren wöchentlichen Unterstützungsätzen.

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von drei Arbeitstagen:

| Lohnklasse | Kurzarbeiter | | | | | | | | | | mit 6 und mehr zusätzl. berechtigten Angehörig. | |
|------------|--------------------------------------|-------|---|-------|---|-------|---|-------|---|-------|---|-------|
| | ohne zusätzl. berechtigte Angehörige | | mit 1 zusätzl. berechtigten Angehörigen | | mit 2 zusätzl. berechtigten Angehörigen | | mit 3 zusätzl. berechtigten Angehörigen | | mit 4 zusätzl. berechtigten Angehörigen | | | |
| | früher | jetzt | früher | jetzt | früher | jetzt | früher | jetzt | früher | jetzt | früher | jetzt |
| I. | 0,94 | 1,— | 1,— | 1,20 | 2,18 | 1,40 | 2,67 | 1,55 | 2,67 | 1,70 | 1,70 | 2,67 |
| II. | 1,20 | 1,20 | 1,20 | 1,40 | 2,80 | 1,80 | 3,75 | 1,80 | 4,— | 2,— | 4,— | 2,— |
| III. | 1,53 | 1,55 | 1,47 | 1,70 | 3,50 | 2,05 | 4,34 | 2,40 | 4,67 | 2,70 | 5,— | 2,70 |
| IV. | 1,55 | 1,50 | 1,65 | 2,— | 2,54 | 2,50 | 4,99 | 3,— | 5,43 | 3,50 | 3,50 | 6,30 |
| V. | 1,56 | 1,70 | 1,80 | 2,40 | 4,05 | 3,10 | 5,83 | 3,80 | 6,19 | 4,— | 7,32 | 4,— |
| VI. | 1,93 | 1,90 | 2,20 | 2,80 | 4,95 | 3,70 | 6,88 | 4,60 | 7,57 | 5,— | 8,94 | 5,— |
| VII. | 2,12 | 2,10 | 2,44 | 3,20 | 5,53 | 4,30 | 7,73 | 5,40 | 8,54 | 6,— | 9,35 | 6,— |
| VIII. | 2,25 | 2,30 | 2,63 | 3,60 | 6,— | 4,90 | 8,44 | 6,20 | 9,38 | 7,— | 10,32 | 7,— |
| IX. | 2,55 | 2,50 | 2,98 | 4,— | 6,80 | 5,50 | 9,57 | 7,— | 10,53 | 8,— | 11,69 | 8,— |
| X. | 2,88 | 2,70 | 3,33 | 4,40 | 7,60 | 6,10 | 10,69 | 7,80 | 11,88 | 9,— | 13,07 | 9,— |
| XI. | 3,15 | 2,90 | 3,68 | 4,80 | 8,40 | 6,70 | 11,92 | 8,60 | 12,13 | 10,— | 14,44 | 10,— |
| | | | | | | | | | | | 15,75 | 10,— |

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von vier Arbeitstagen:

| L. | Kurzarbeiter | | | | | | | | | | mit 5 zusätzl. berechtigten Angehörigen | |
|-------|--------------------------------------|-------|---|-------|---|-------|---|-------|---|-------|---|-------|
| | ohne zusätzl. berechtigte Angehörige | | mit 1 zusätzl. berechtigten Angehörigen | | mit 2 zusätzl. berechtigten Angehörigen | | mit 3 zusätzl. berechtigten Angehörigen | | mit 4 zusätzl. berechtigten Angehörigen | | | |
| | früher | jetzt | früher | jetzt | früher | jetzt | früher | jetzt | früher | jetzt | früher | jetzt |
| I. | 1,87 | 2,— | 2,— | 2,30 | 2,67 | 2,60 | 3,20 | 2,90 | 3,20 | 3,15 | 3,20 | 3,15 |
| II. | 2,40 | 2,40 | 2,60 | 2,80 | 3,10 | 3,20 | 4,50 | 3,60 | 4,80 | 4,— | 4,80 | 4,— |
| III. | 2,67 | 2,70 | 2,93 | 3,25 | 4,— | 3,80 | 5,20 | 4,35 | 5,60 | 4,90 | 6,— | 4,90 |
| IV. | 2,94 | 3,— | 3,29 | 3,75 | 4,55 | 4,50 | 5,93 | 5,25 | 6,51 | 6,— | 7,04 | 6,— |
| V. | 3,15 | 3,40 | 3,60 | 4,40 | 5,97 | 5,40 | 6,75 | 6,40 | 7,43 | 7,25 | 8,10 | 7,25 |
| VI. | 3,85 | 3,80 | 4,40 | 5,05 | 6,19 | 6,30 | 8,25 | 7,55 | 9,08 | 8,65 | 10,73 | 8,65 |
| VII. | 4,28 | 4,20 | 4,88 | 5,70 | 6,91 | 7,20 | 9,45 | 10,24 | 10,65 | 11,22 | 10,05 | 12,19 |
| VIII. | 4,50 | 4,60 | 5,25 | 6,35 | 7,50 | 8,10 | 10,13 | 9,85 | 11,25 | 11,45 | 12,38 | 11,45 |
| IX. | 5,10 | 5,— | 5,95 | 7,— | 8,50 | 9,— | 11,48 | 11,— | 12,75 | 12,85 | 14,03 | 12,85 |
| X. | 5,20 | 5,40 | 6,25 | 7,25 | 9,50 | 9,20 | 12,22 | 12,15 | 14,25 | 14,55 | 15,55 | 14,25 |
| XI. | 6,00 | 5,80 | 7,35 | 8,50 | 10,50 | 10,80 | 14,18 | 13,30 | 15,75 | 16,65 | 17,38 | 16,65 |
| | | | | | | | | | | | 18,90 | 18,15 |

Wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung beim Ausfall von fünf Arbeitstagen:

| L. | Kurzarbeiter | |
|----|--------------|--|
|----|--------------|--|

Freiwilliger Arbeitsdienst

Die Notverordnung vom 5. Juni d. J. übertrug der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Neben dessen Durchführung hat der Reichsarbeitsminister mittlerweile Ausführungsbestimmungen erlassen. Wir geben nachstehend das Wichtigste der geltenden Bestimmungen wieder.

Zunächst, welchen Zweck verfolgt der freiwillige Arbeitsdienst? In einem von der Reichsunmittelbar an die Landesarbeitsämter und an die Arbeitsämter gerichteten Schreiben der Reichsanstalt wird darüber gesagt:

„Der freiwillige Arbeitsdienst... soll es Arbeitslosen, insbesondere solchen jugendlichen Alters, ermöglichen, ihre brüchige Arbeitskraft ohne Einigung eines Arbeitsverhältnisses — in selbstgewählter ernster Gemeinschaftsarbeit unter fachkundiger Leitung in nützlichen Arbeiten, die sonst nicht in Angriff genommen würden, zu betätigen und aus der Arbeit selbst, sowie durch nebenhergehende Bildungsmaßnahmen körperliche und geistige Schulung zu empfangen.“

Der freiwillige Arbeitsdienst will also Möglichkeiten zu nutzbringender Beschäftigung und Fortbildung bieten, um die von ihm Erfaßten vor den mit der Beschäftigungslosigkeit verbundenen Gefahren zu bewahren.

Wie die Bezeichnung „freiwilliger Arbeitsdienst“ schon besagt, darf weder direkt noch indirekt Zwang zur Teilnahme am Arbeitsdienst ausgeübt werden. Das sei besonders den kommunistischen Hezkreisen gegenüber ausdrücklich betont. Es besteht auch für die jugendlichen Erwerbslosen keinerlei gesetzliche Verpflichtung, mitzutun. Eine diesbezügliche Weigerung, oder die vorzeitige Aufgabe des Arbeitsdienstes darf nicht zu irgend einer Schmälerung des gesetzlichen Unterstützungsanspruchs führen. Es kann daraus weder Arbeitsunwilligkeit noch etwa Arbeitslosigkeit durch eigenes Verschulden abgeleitet werden. Den jugendlichen Erwerbslosen aber, die keine sonstige Beschäftigungs- und Fortbildungsmöglichkeit haben, ist dort, wo die Möglichkeit dazu gegeben ist, die Teilnahme am freiwilligen Arbeitsdienst in ihrem eigenen Interesse zu empfehlen.

Die durch den freiwilligen Arbeitsdienst zu fördern den Arbeiten müssen gemeinsam in einer Art sein, also im Allgemeininteresse liegen. Solche, die lediglich einer Einzelperson oder einem Privatinteresse unmittelbar zugute kommen, sind ausgeschlossen. Es muß sich stets um zulässige Arbeiten handeln, die ohne Förderung überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit, oder nur in einem geringeren Umfang ausgeführt würden. Der freiwillige Arbeitsdienst darf nicht Arbeiten an sich ziehen, die im freien Arbeitsverhältnis oder als Notstandsarbeit durchgeführt werden können. Er soll nicht zur Ausnutzung Erwerbsloser als billige Arbeitskraft benutzt werden. Ob eine Arbeit die für den Arbeitsdienst notwendigen Merkmale aufweist, darüber entscheidet der Vorsteher des Landesarbeitsamtes im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss.

Träger der für den freiwilligen Arbeitsdienst in Betracht kommenden Arbeiten (aber evtl. auch des Dienstes) können öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinde, Kommunalverband, Provinz) sowie gemeinnützige Genossenschaften oder Verbände sein. Sie haben für Arbeitskleidung, Arbeitsgerät und für die Aufrüstung der Restfinanzierung der auszuführenden Arbeiten zu sorgen. Als Träger des Dienstes (evtl. auch der Arbeit) kommen alle Vereinigungen (also auch Gewerkschaften) in Betracht, die Gruppen Arbeitsdienstwilliger zusammenfassen und zur Verfügung stellen und die für ordnungsgemäßige Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes im Rahmen der Verordnung Gewährt bieben. Jene Verbände und Arbeitsgruppen, von denen begründeterweise anzunehmen ist, daß sie den freiwilligen Arbeitsdienst zu politischen oder staatsfeindlichen Zwecken missbrauchen, sind von vornherein auszuschließen.

Zum freiwilligen Arbeitsdienst zugelassen sind Erwerbslose und Krisenunterstützung jeden Alters sowie Jugendliche unter 21 Jahren ohne Unterstützungsanspruch und — unter bestimmten Voraussetzungen — auch Wohlfahrtsarbeitslose.

Arbeitsdienstwillige Unterstüzungsberechtigte der Erwerbslosen- oder Krisenunterstützung erhalten ihre Unterstützung in der bis heutigen Höhe und Dauer weiter. Das zuständige Arbeitsamt kann aber auch für alle in einer Gruppe zusammengefügten Arbeitsdienstwilligen einen einheitlichen wochenförmigen Unterstützungsatz von höchstens 2,- M. pro Tag festlegen. Es kann ferner die Unterstützung für die beteiligten Arbeitsdienstwilligen bis zu einer Dauer von 20 Wochen bewilligen. Geschieht dies, so wird der Satz von 2,- M. pro Tag für die ganze Dauer auch den Arbeitsdienstwilligen fortgesetzt, deren Unterstützungspraxis für die nächsten 20 Wochen noch fortgesetzt wird. Wird die Arbeit nach Ablauf der 20 Wochen noch fortgesetzt, so wird der Pauschalbetrag von 2,- M. pro Tag oder der individuelle Unterstützungsatz der Erwerbslosen- oder Krisenunterstützung den weiterbeschäftigen noch Unterstützungsberechtigten Arbeitsdienstwilligen bis zur sonst üblichen Höhe und Dauer weitergezahlt. Die 2,- M. pro Tag können auch nicht unterstüzungsberechtigten Jugendlichen unter 21 Jahren für die Dauer von 20 Wochen bewilligt werden, wenn und insofern der Reichsminister der Reichsanstalt dafür Reichsmittel zur Verfügung stellt. Diese Unterstützungszeit wird über auf einen evtl. späteren versicherungsfähigen Unterstützungsanspruch in Abrechnung gebracht. Die Abrechnung erfolgt nicht, wenn inzwischen durch eine berichtigungsfähige Beschäftigung von mindestens 50 Wochen eine neue Anwartschaft erworben wurde.

Theorie und Praxis -

Die wirtschaftlichen Vorgänge während der letzten Monate haben einen beachtlichen Widerspruch zwischen der Theorie und Praxis jeder Kreise gezeigt, die sich immer die „Theorie“ nennen und für sich allein das Recht und die Fähigkeit der Wirtschaftsführung in Anspruch nehmen. Ihre Praxis hat ihre Wirtschafts-Theorie widerlegt — aus den Rufen nach der Freiheit der Wirtschaft sind die Rufen nach der Hilfe des Staates geworden. Die Einschaltung der Arbeitnehmerchaft und Mitbestimmung in der Wirtschaft muß die Konsequenz dieser Forderung sein.

Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Forderung aber sind starke, gefestigte gewerkschaftliche Organisationen! Mehr denn je macht diese Erkenntnis jedem Textilarbeiter und jeder Textilarbeiterin die Mitgliedschaft in unserem Verbande zur Pflicht.



propagieren sie und wehren sich gegen jede Einmischung des Staates



aber wollen sie dem Staate auferlegen und aus Staatsmitteln sozialisieren

Die Unterstützung kann statt an den Arbeitsdienstwilligen an den Träger der Arbeit gezahlt werden, wenn dieser ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Betreuung der Gelder zu Gunsten der Arbeitsdienstwilligen bietet. Der Träger der Arbeit kann die Unterstützung ganz oder teilweise in Schleifungen (z. B. in Verpflegung) gewähren, soweit dies, um die Arbeit in Gang zu bringen, der in Betracht kommende Unterstützungsvertrag eine Woche im Voraus gezeigt werden.

Er hat auch für Unterkunft und Verpflegung der Arbeitsdienstwilligen zu sorgen. Vermag er nachweislich die erforderlichen Einrichtungen nicht zu beschaffen, so kann die zuständige Gemeinde verpflichtet werden, gegen angemessene Entschädigung Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsdienstwillige sind sowohl gegen Krankheit als auch gegen Unfall versichert. Auch für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung ist gesorgt. Sie unterstehen auch den geltenden Arbeits-

Arbeitsdienstwilligen, die bei wirtschaftlich wertvollen Arbeiten zwölf Wochen beschäftigt worden sind, kann auf ihren Antrag hin vom Tage der Beschäftigung an ein Entgelt von 1,50 M. für jeden Werktag der Beschäftigung gutgeschrieben werden. Der Antrag muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Beschäftigung gestellt sein. Das Guthaben wird verzinst. Diese Maßnahme verfolgt den Zweck, die Siedelung Erwerbsloser oder den Erwerb eines Eigenheims zu erleichtern. Der gutgeschriebene Betrag steht darum auch nach Ablauf der Beschäftigung nicht zur freien Verfügung des Arbeitsdienstwilligen. Dieser kann ihn lediglich einer gemeinnützigen Einrichtung abtreten, die sich mit der Errichtung von Siedlungen oder von Eigenheimen beschäftigt. Der Abtreten ist eine behördlich bescheinigte Erklärung der erwähnten Einrichtung beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Arbeitsdienstwillige durch sie eine Siedlung oder ein Eigenheim erwerben will.

Dies die wichtigsten Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst. Es gilt nun zu unterscheiden, inwieweit dieser wirklich beginnend, inwieweit es gelingt, gemeinsame und zusätzliche Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Unsere Aufgabe muß sein, diese Einrichtung nach Möglichkeit zu fördern und vor allem unsere jugendlichen Erwerbslosen zu veranlassen, von ihr Gebrauch zu machen. Zugleich gilt es aber auch, darüber zu wachen, daß mit diesem freiwilligen Arbeitsdienst kein Missbrauch getrieben wird. J.

Neuer Generalangriff auf die Textilarbeiterlöhne!

Die Lohnsätze für die westfälische Textilindustrie, für die Niederlausitzer Textilindustrie, für die Textilindustrie der Pfalz sind durch Ründigung seitens der Arbeitgeberverbände bereits zum Ablauf gebracht. Neuerdings haben nun die Arbeitgeberverbände die Lohnsätze für ganz Sachsen, für Sorau, für Nauen und für Nordhannover gekündigt. Was die Unternehmer mit dieser Ründigung der Lohnsätze bezwecken wollen, geht deutlich aus einer Berichterstattung über eine Sitzung von Sachsen und Ausschuß des Verbandes von Arbeitgebern der Sachsen Textilindustrie hervor. In dieser heißt es unter anderem:

„Die außerordentliche Notzeit erfordert auch eine Abkehr von der Zwangswirtschaftsregelung der Löhne, und die Abstellung der Lohnhöhe auf die Leistung des einzelnen und die Leistungsfähigkeit der Werke.“

Hieraus geht deutlich hervor, daß die Arbeitgeber nicht nur eine Senkung der Löhne, sondern auch eine Lockerung der Tarifverträge erstreben. Für die nächsten Monate stehen also in der Textilindustrie erhebliche Untersetzungen über Lohnhöhe und Tarifvertrag bevor.

Eine vergebliche „Notgemeinschaft“ auf Kosten der Arbeiterschaft

In Nr. 34 unserer Textilarbeiter-Zeitung berichteten wir über das Vorgehen der zum Blumenstein-Konzern gehörigen Bierseener A.-G. für Spinnerei und Weberei Bierse, die ihre Angestellten und Arbeiter zu einem koprozentigen Lohnzuwachs bewegen, um neue Betriebsmittel zu beschaffen und so durch eine „Notgemeinschaft“ von Betrieb und Belegschaft die drohende Betriebsstilllegung zu vermeiden. Von unserer zuständigen Geschäftsstelle erhalten wir nun mehr den Bericht, daß trotz dieses Experiments der Betrieb am 29. August geschlossen worden ist. Auch die bei Spinnerei angeöffnete Bleicherei soll am 12. September geschlossen werden. Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist angeblich darauf zurückzuführen, daß die Firma von ihren bisherigen Geldgebern keine weiteren Kredite mehr erhalten hat und somit nicht mehr über die laufenden Betriebsmittel verfügt.

Das Opfer der Belegschaft, die sich zu einem wöchentlichen Lohnabzug von 15 Prozent bereit erklärt hatte, ist also vergeblich gewesen. Der Vorgang zeigt deutlich, wie abwegig das Gemühen der Arbeitgeber ist, die Betriebe über das Lohnkonto zu sanieren oder auf Kosten der Arbeiterschaft eine erhöhte Kapitalbildung vorzunehmen. Der Vorgang sollte andererseits aber auch Veranlassung geben, sich bei den maßgebenden Regierungsinstitutionen einmal über die Frage der Berechtigung eines solchen Vorgehens der Arbeitgeber überhaupt zu unterhalten. Es ist offenbar, daß solche Lohnverzicht, die, wie im vorliegenden Falle von den Belegschaften unter mehr oder weniger starkem persönlichen und wirtschaftlichen Druck der Betroffenen gegeben werden, dem Lohn- und Tarifrecht ebenso wie der wirtschaftlichen Moral und Würde der Arbeitnehmer nicht widersprechen. Einem solchen Vorgehen muß unbedingt ein Riegel vorgespannt werden, ehe es allgemein Usus wird, auf Kosten der Belegschaften Betriebe aus dem Lohnkonto zu sanieren und zwangsweise durch sie zu subventionieren.

Gewerkschaftliche Bildungsarbeit in der Krise

Die gewerkschaftliche Tätigkeit darf sich auch in Zeiten der Wirtschaftskrise keineswegs in der Wahrnehmung der materiellen Interessen der Mitglieder entkräften. Im Gegenteil: Notwendiger als je ist in Zeiten der Depression, der Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise der Arbeiterschaft die gewerkschaftliche Bildungsarbeit, die Ausklärung über die sozialen wirtschaftlichen und kulturellen Belange geben soll. Dabei zeigt sich immer wieder, daß gerade in Zeiten der Wirtschaftskrise die Gewerkschaftsmitglieder ein besonderes Interesse an einer intensiven und gezielten Bildungsarbeit haben und bestrebt sind, ihr Wissen zu bereichern und ihr Urteil insbesondere über die wirtschaftlichen Belange des allgemeinen Lebens zu klären. So kann unser Vorstand in dem vorliegenden Geschäftsbereich für das vergangene Jahr wiederum über eine intensive und erfolgreich durchgeführte Bildungsaktivität der Verbandsorgane berichten. Im Verhältnis wurden nicht weniger als 484 Bildungskurse durchgeführt, die von annähernd 15 000 Teilnehmern besucht waren. Die Kurse umfassen auf Betriebsrat- und Fachkurse ebenso wie auf Arbeiterräumen- und Haushaltskurse, auf Kurse für die männliche und weibliche Jugend und Kurse allgemeiner Art. Über 2000 bildende Vorträge wurden in Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen gehalten; über 150 Lichtbilder- und Filmmvorführungen den Mitgliedern geboten. Annähernd 500 gewerkschaftliche Schriften wurden unter den Verbandsmitgliedern abgesetzt, um der gewerkschaftlichen und allgemeinen Aufklärung zu dienen. Bedenkt man des weiteren die Bedeutung der gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Schulung, die durch die Verbandspresse, die „Textilarbeiter-Zeitung“ mit ihrer Beilage „Herd und Spindel“ und durch ein besonderes Mitteilungsblatt für die Vertrauensleute des Verbandes, den „Textilarbeiter-Führer“, geleistet wird, so erhält man ein außerordentlich eindrucksvolles Bild gewerkschaftlicher erfolgreicher Schulungsarbeit, das als beispielhaft einzuhören ist in der Zeit der Wirtschaftskrise bewertet werden muß.

